

# Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an §2b UStG (§2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8, 11, 13, 20, 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), § 45b Abs. 4 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) sowie § 34 Abs. 4 und 5 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hülben am 22.11.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

### Artikel 1 Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung in der Fassung vom 29.04.2020 veröffentlicht im Gemeindeboten der Gemeinde Hülben am 08.05.2020 wird wie folgt geändert:

- 1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:
  - § 5a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## Artikel 2 Änderung der Abwassersatzung - AbwS

Die Abwassersatzung in der Fassung vom 31.05.2011, zuletzt geändert am 21.12.2021, veröffentlicht im Gemeindeboten der Gemeinde Hülben am 23.12.2021 wird wie folgt geändert:

- 1. Nach § 42a wird folgender § 42b eingefügt:
  - § 42b Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt



zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

# Artikel 3 Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Fassung vom 29.04.2020, veröffentlicht im Gemeindeboten der Gemeinde Hülben am 08.05.2020 wird wie folgt geändert:

2. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

§ 13a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Benutzungsgebühren, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## Artikel 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Hülben, 23.11.2022

Siegmund Ganser Bürgermeister

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen

dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.